

François Meienberg ist Leiter Fachbereich Landwirtschaft und Ernährung der Nichtregierungsorganisation Erklärung von Bern. Die Erklärung von Bern (EvB) erörtert seit 1968 globalisierungskritische Fragen und engagiert sich unter anderem für einen gerechten Zugang zu den genetischen Ressourcen und deren möglichst freie Nutzung für Züchterinnen und Bauern.

Wem nützt der Schutz? Geistiges Eigentum kann nur mit gesellschaftlichem Nutzen legitimiert werden.

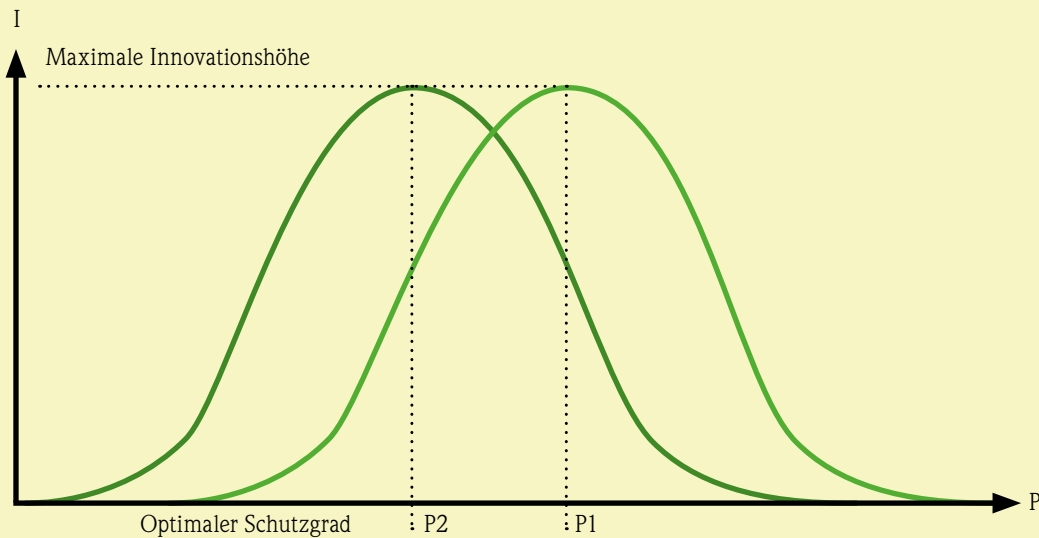
Dass der gesellschaftliche Nutzen das oberste Ziel staatlicher Regulierungen sein soll, wird wohl kaum jemand in Frage stellen. Doch gerät durch die Zersplitterung und Spezialisierung der Diskussionen und Gesetzgebungen dieses Ziel oft aus dem Blickfeld. Partikularinteressen, welche teilweise mit den gesellschaftlichen Interessen im Konflikt stehen, erhalten so mehr Gewicht. Aus diesem Grund ist der integrierte Ansatz der *sanu durabilitas* zu begrüßen, der getrennte Diskurse zusammenführen möchte. Dass sich *sanu durabilitas* dabei an der «starken Version» der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung orientiert, ist zentral: Wir sehen dieses Ziel als Teil eines weiter ausgelegten gesellschaftlichen Nutzens.

Die Regulierung des Geistigen Eigentums definiert die Landwirtschaft von morgen.

Die Regulierung des geistigen Eigentums wird für die zukünftige Landwirtschaft ausserordentlich wichtig sein. Im Bereich der genetischen Ressourcen bedeutet dies, dass wir beim Formulieren aller Regulierungen, welche diese Ressourcen betreffen, das Ziel des gesellschaftlichen Nutzens und der Nachhaltigkeit miteinbeziehen müssen. Dass dies heute meist nicht oder nicht in genügender Weise geschieht, möchte ich anhand der Regulierungen für Geistiges Eigentum erläutern.

Der Schutz von Geistigem Eigentum ist nur zu rechtfertigen, wenn dadurch Innovation gefördert wird. Wenn der Staat Monopole erlaubt, die im Grundsatz volkswirtschaftlich schädlich sind, braucht es dafür einen Gegenwert – und das sollten in diesem Fall (sinnvolle) Erfindungen sein, die sonst nicht gemacht würden. Die Aufgabe des Staates ist es nun, die Regelungen rund um Geistiges Eigentum so zu gestalten, dass sie möglichst viel Innovation ermöglichen. Wie Grafik 1 (weisse Linie, P1) zeigt, kann man dabei nicht davon ausgehen, dass mehr Schutz immer mehr Innovation bedeutet. Es ist viel mehr der Fall, dass sich ab einer gewissen Stufe mehr Schutz kontraproduktiv auf die Innovation auswirkt. Bei der Entwicklung des heutigen Patentrechtes wurde dieser Sachverhalt nur in sehr beschränktem Masse berücksichtigt. Diverse Züchterverbände gehen heute davon aus, dass das aktuelle Patentsystem im Bereich Saatgut Innovation eher behindert als fördert. Es besteht ein Zuviel an Schutz.

Man kann nicht davon ausgehen, dass mehr Schutz immer mehr Innovation bedeutet.



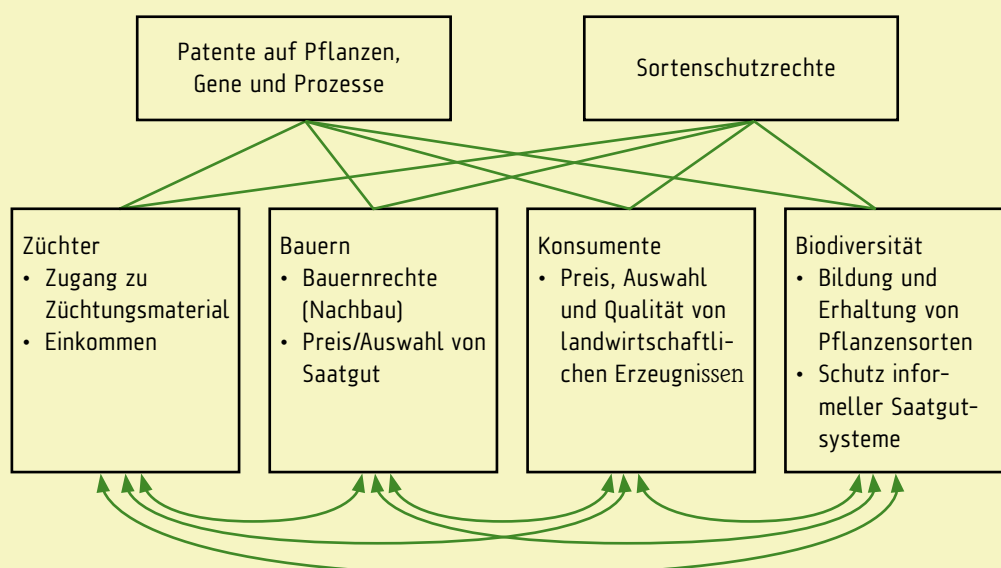
Grafik 1: Innovationshöhe (I) in Bezug auf den Schutzgrad (P).
 Quelle: Institut für Geistiges Eigentum, ergänzt durch EvB.

Maximale Innovation ist aber auch kein genügender Indikator um den idealen Schutz von Geistigem Eigentum zu ermitteln. Der Staat muss hierfür noch andere gesellschaftliche Indikatoren miteinbeziehen wie zum Beispiel die Folgenden:

- Ist die Erfindung für breite Bevölkerungsschichten zugänglich (z. B. bei Medikamenten oder Saatgut)?
- Werden die Menschenrechte gewahrt (z. B. Recht auf Nahrung, Recht auf Gesundheit)?
- Wie ist der Einfluss auf die Entwicklung der eigenen Forschung und Industrie?

Bezieht man diese weiteren Indikatoren mit ein, wird sich der ideale Schutzgrad nochmals reduzieren (P2, grüne Linie).

Grafik 2 zeigt am Beispiel der Nutzpflanzen auf, welche Nebeneffekte und Wechselwirkungen durch den Schutz von Geistigem Eigentum zu beobachten sind.



Grafik 2: Wechselwirkungen durch Geistige Eigentumsrechte auf Saatgut.
 Quelle: EvB.

Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es nun, diese Effekte und Wechselwirkungen aus gesellschaftlicher Sicht zu beurteilen und bei der Ausformulierung des Gesetzes zu berücksichtigen. Leider wird dies kaum gemacht. Als das Schweizer Sortenschutzrecht vor rund 10 Jahren revidiert wurde, hat man die Schutzdauer um 5 Jahre auf 25, resp. 30 Jahre (für Reben, Baumarten und Kartoffeln) verlängert. Das Bundesamt für Landwirtschaft konnte auf Nachfrage keine Erklärung dafür finden, warum dieser verlängerte Schutz den gesellschaftlichen Bedürfnissen besser entsprechen soll. Wenn die Schweiz geistiges Eigentum betreffende Forderungen in Freihandelsverträge aufnimmt, kümmert sie sich ebenfalls nicht um die möglichen gesellschaftlichen Konsequenzen im Partnerland. Obwohl der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unter dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen in seinem jüngsten Bericht zur Schweiz empfiehlt, beim Abschluss von Freihandelsabkommen jeweils eine menschenrechtliche Folgeabschätzung durchzuführen, und dabei spezifisch auch das Sortenschutzrecht benennt, hat sich die Schweiz bis dato geweigert, solche Folgeabschätzungen durchzuführen. Es war stattdessen die Erklärung von Bern, welche gemeinsam mit Partnerorganisationen eine menschenrechtliche Folgeabschätzung zu Sortenschutzrechten gemäss den UPOV Standards durchgeführt hat. Das Ergebnis zeigt auf, dass bei der Definition von Sortenschutzrechten mögliche Auswirkungen auf das Menschenrecht auf Nahrung viel stärker berücksichtigt werden müssen, als dies heute der Fall ist. Dies betrifft auch die Wirtschaftsaussenpolitik der Schweiz.

Die zu enge oder gänzlich fehlende Folgeabschätzung bei der Regulierung von genetischen Ressourcen betrifft natürlich nicht nur die Gesetze rund um Geistiges Eigentum. Dasselbe Problem besteht auch bei der Sortenzulassung oder bei der Regulierung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO). So werden im Schweizer Gentechnikgesetz keinerlei soziökonomische Auswirkungen der Zulassung von GVO berücksichtigt wie beispielsweise diejenigen auf die landwirtschaftlichen Exporte. 2010 wurde im kanadischen Parlament eine Gesetzesvorlage diskutiert, welche bei der Zulassung von GVO eine wirtschaftliche Folgeabschätzung auf die Exportmärkte einbeziehen wollte. Die Vorlage wurde mit Unterstützung der Industrie abgelehnt. Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, dass die Lobbyisten für Partikularinteressen immer wieder verhindern, dass wichtige Fragen gestellt werden. Solange der Staat den Blickwinkel nicht weitet, wird es die Aufgabe von NGOs und der Wissenschaft sein, solche ganzheitlichen Folgeabschätzungen einzufordern oder sogar selber durchzuführen.

Solange der Staat keine ganzheitlichen Folgeabschätzungen geplanter Regulierungen von genetischen Ressourcen durchführt, wird dies die Aufgabe von NGOs und der Wissenschaft bleiben.

Als das Schweizer Sortenschutzrecht vor rund 10 Jahren revidiert wurde, hat man die Schutzdauer um 5 Jahre auf 25, resp. 30 Jahre verlängert. Das Bundesamt für Landwirtschaft konnte auf Nachfrage keine Erklärung finden, warum dieser verlängerte Schutz den gesellschaftlichen Bedürfnissen besser entsprechen soll.